

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der m+b Verpackungstechnik GmbH

Stand: 2015

**Angebot:** Unser Angebote, Preise und Lieferzeiten sind stets freibleibend und richten sich ausschließlich an gewerbliche Verbraucher und Wiederverkäufer. Alle Aufträge bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Von diesen Bedingungen abweichende Bezugsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden. Telefonische Auskünfte sind generell unverbindlich. Die Auftragsbestätigung erfolgt unter der Voraussetzung der vollen Zahlungsfähigkeit des Käufers. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, was schon vorliegt, wenn eine ungünstige Kredit-Auskunft über den Käufer vorliegt oder bis zum Zeitpunkt der Lieferung bei uns eingeht, so können wir eine sofortige Zahlung, oder Lieferung gegen Nachnahme verlangen oder, im Falle einer Verweigerung der Zahlung, vom Vertrag zurücktreten. Bis zur endgültigen Abwicklung des Auftrages eintretende Änderungen der Rohstoffeinkaufspreise oder Löhne, berechtigen uns zu entsprechenden Preisänderungen. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung ist eine reibungslose durch die Zulieferkette gesicherte Versorgung (z.B. Rohstoffe). Ist diese nicht, oder während der Fertigungs- oder Beschaffungsphase nicht mehr gegeben (z.B. durch höhere Gewalt und/oder die Erklärung von „Force Majeure“ bei Vorlieferanten) sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer Leistungskürzung durch den Kunden behalten wir uns vor, unser Angebot anzupassen und/oder eine Lieferung oder Leistung abzulehnen.

**Europaletten:** Sofern nichts anderes ausgewiesen, liefern wir unsere Folien auf tauschpflichtigen Euro Paletten aus. Sollte dies nicht gewünscht sein, muss der Kunde unverzüglich widersprechen, der Widerspruch muss spätestens 24 Stunden nach Erhalt der AB erfolgen. Nachträgliche Ablehnungen des Euro Paletten Tausch können wir leider nicht akzeptieren. **Der Tausch der Euro Paletten hat direkt bei Anlieferung der Ware zu erfolgen.** Die getauschten Euro Paletten müssen in einem tauschfähigen, den einschlägigen Regeln und Normen entsprechendem Zustand, sein. Bei beschädigten, verdreckten, oder anderweitig nicht den einschlägigen Regeln und Normen entsprechenden Euro Paletten behalten wir oder unsere Erfüllungsgehilfen uns vor, den angebotenen Tausch abzulehnen und regelkonforme Euro Paletten zu verlangen. Sollte der Tausch der Paletten nicht direkt bei der Anlieferung unserer Ware erfolgen, obliegt dem Kunden eine Bringschuld für die nicht getauschten Paletten. Wir selbst, oder unsere Erfüllungsgehilfen sind nicht verpflichtet, die Euro Paletten beim Kunden abzuholen! Erfolgt innerhalb von 8 Wochen (in Worten: acht Wochen) auf die Anlieferung kein Tausch der Euro Paletten und werden diese auch nicht durch den Kunden oder einen Erfüllungsgehilfen bei uns angeliefert, behalten wir uns eine Ersatzbeschaffung vor und berechnen den entstandenen Schaden und Aufwand.

**Preis:** Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind nur gültig im Rahmen einer geschlossenen Abnahme der angebotenen oder bestätigten Produkte und/oder Dienstleistungen. Die in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Preise und Konditionen sind für alle Vertragsparteien verbindlich und enthalten keine Entsorgungs- oder Rückholkosten für gebrauchte Verpackungen.

**Lieferfrist:** Vereinbarte Liefertermine sind generell unverbindlich, soweit nicht durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Mangel an Transportmitteln, Streik, Krieg). Wird eine unverbindliche Frist um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Arbeitstagen, bei Werkverträgen von mindestens 21 Arbeitstagen, vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden, der Rücktritt vom Vertrag muss durch eingeschriebene Postsendung erklärt werden. Das Recht zum Rücktritt kann nur innerhalb von 1 Woche nach Ablauf der Nachfrist vom Käufer ausgeübt werden. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung ist in allen Fällen ausgeschlossen. Abschlussaufträge ohne feste Termine werden innerhalb von 3 Monaten geliefert und berechnet.

**Abnahme:** Der Käufer ist zur Abnahme der bestellten Ware verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, oder verweigert er die Annahme der Ware, ist er zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens gegenüber dem Verkäufer verpflichtet. Der Schaden umfasst dabei mindestens die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Ware und/oder der Monteure, sowie pauschal 30% vom Warenwert, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Falle von Sonderanfertigungen oder speziell für den Käufer angefertigten Produkten umfasst der Schaden den kompletten Warenwert, zuzüglich der Transport- sowie Montagekosten.

**Zahlung:** Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen, rein netto, auf das Rechnungsdatum und ohne Abzug zu zahlen. Ein Zahlungsverzug tritt automatisch nach Ablauf von 30 Tagen auf das Rechnungsdatum ein, sofern nicht anderweitig vereinbarte Zahlungsziele dem entgegenstehen. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor, ab dem 31. Tag Verzugszinsen in Höhe von 10% zu berechnen. Ab der 2. Mahnung berechnen wir 10,- € Mahngebühr. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen ebenfalls zur sofortigen Zahlung fällig. Zahlungskürzungen jedweder Art (Skonti, Boni, Rabatte) sind unzulässig, soweit wir diese nicht schriftlich angeboten oder bestätigt haben, bzw. eine entsprechende Gutschrift durch uns erstellt wurde.

**Sonderbedingungen für Kunststoffherzeugnisse:** Sofern wir dem Käufer PE-Folien mit dem Zusatz „gemäß GKV-Klausel“ anbieten oder bestätigen, unterwerfen sich Käufer und Verkäufer im Streitfall vor einem ordentlichen Gericht der am Tage unserer Auftragsbestätigung gültigen Fassung der GKV (Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie mit Sitz in Frankfurt am Main) Prüf- und Bewertungsklausel von 1959 für Polyethylen-Folien und Erzeugnisse daraus, aufgestellt vom Fachverband Verpackung und Beläge im GKV am 7. Oktober 1959 jedoch mit folgender Maßgabe: Bei Sonderanfertigungen behält sich der Verkäufer eine Mehr- oder Minderlieferung der bestellten Menge unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge vor. Die Mehr- oder Mindermenge kann betragen: bei unbedruckter Ware 20 %, bei sämtlichen Bestellungen unter 100 Kg bis zu 25 %, und zwar sowohl bezüglich der Gesamtmenge, als auch bezüglich jeder einzelnen Teillieferung.

m + b verpackungstechnik gmbh · lüssenweg 18 · 71701 schwieberdingen

**Rücknahme von Verpackungen gemäß Verpackungsverordnung:** Wir liefern ausschließlich Transportverpackungsmittel an gewerbliche Kunden, eine Lizenzierung ist hierfür gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine Rücknahme in gebrauchtem Zustand ist generell ausgeschlossen, wenn nicht vertraglich etwas anderes explizit vereinbart ist. In diesen Fällen ist die gebrauchte Ware sauber, sortenrein und kostenlos an unser Werkstor auf Euro-Paletten anzuliefern.

**Lieferung und Montage von technischen Anlagen:** Wir liefern und montieren ausschließlich den in unserer Auftragsbestätigung fixierten Liefer- und Leistungsumfang, darüber hinaus gehende Leistungen werden nur gegen gesonderte Berechnung erbracht. Sofern nicht anders und schriftlich vereinbart, obliegt es dem Käufer uns für die Dauer der Montage Strom, Wasser, Licht, ausreichende sanitäre Anlagen, sowie auch die benötigten Entladegeräte, wie z.B. Gabelstapler, Hebezeuge, Kräne, etc., einschließlich dem zur Bedienung benötigten Fachpersonal, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Aufstellort der Anlage(n) muss seitens des Käufers frei geräumt und besenrein sein. Ferner hat der Käufer dafür zu sorgen, dass sowohl die Zufahrt, also auch der endgültige Aufstellort mit einem Schwertransporter zu erreichen ist.

Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach und ist uns daher eine Lieferung und/oder Montage der Anlage(n) nicht oder nur verzögert möglich, sind wir berechtigt, den vereinbarten Liefertermin, bzw. die Montage schadlos um einen angemessenen Zeitraum zu verschieben. Dies gilt auch, wenn wir auf die Vorbereitung und/oder Zusammenarbeit mit Dritten angewiesen sind und diese den ihr obliegenden Teil der Arbeit nicht, unvollständig oder nicht pünktlich erbringen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die von uns direkt beschäftigten Subunternehmer, sofern wir uns dieser zur Erfüllung unserer Liefer- und Montageverpflichtungen bedienen.

**Eigentumsvorbehalt/ verlängerter Eigentumsvorbehalt:** Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer zustehenden Ansprüche, bei Bezahlung durch Scheck, Wechsel, Kreditkarte, Überweisung oder Lastschrift bis zur unwiderruflichen Gutschrift auf einem unserer Firmenkonten. Der Käufer ist trotz dieses Eigentumsvorbehaltes zur Verfügung unserer Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, solange er sich uns gegenüber nicht in Verzug befindet.

Wird unsere Eigentumsware jedoch verarbeitet oder weiter veräußert, so tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Dem entgegen stehende Abwehrklauseln des Kunden erkennen wir weder stillschweigend noch in irgendeiner Form an, auch wenn wir diesen nicht explizit vor, bei oder nach einer Lieferung widersprechen.

Der Käufer wird jedoch durch uns widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin, wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die daraus abgeleiteten Forderungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Entstehende Kosten trägt der Käufer. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben soweit der somit realisierbare Wert die zu sichernde Forderung gegen den Käufer um mehr als 20 % übersteigt. Bei Verarbeitung der Ware erwerben wir das Eigentum/Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Im Falle einer Warenrücknahme, gleich aus welchem Grund, steht uns das uneingeschränkte Verwertungsrecht zu. Dies gilt auch für bedruckte Ware.

**Gefahrübergang & Leistungspunkt:** Als Leistungspunkt gilt unser Werkstor, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur gilt unsere Leistung als erbracht, auch wenn die Ware „frei Haus“ an den Kunden geliefert wird.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Käufer mit der Übergabe der bestellten Ware an unseren Spediteur über. Bei Werkverträgen geht die Gefahr bei Anlieferung am Erfüllungsort des Käufers auf diesen über, spätestens bei Inbetriebnahme, sofern nicht anders vertraglich vereinbart.

**Mängel/ Mängelrügen/ Schadenersatz:** Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und auf Schäden, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem bestätigten Lieferumfang zu untersuchen. Mängelrügen aufgrund von Beschädigungen, Fehlmengen und/oder Qualität der Ware sind uns unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens binnen 6 Monaten nach Anlieferung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Fristen sind Mängelgewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Hat der Käufer die von uns gelieferte Ware in Kenntnis eines Mangels in Verwendung genommen, oder verkauft, gilt die Ware und/oder Leistung als genehmigt. Nicht als Mangel gelten geringe Farbabweichungen, sowie technische Modifikationen, sofern diese die Funktion oder die wesentlichen Eigenschaften der Ware nicht negativ beeinflussen, einschränken oder den Gebrauch unmöglich machen. Dies gilt auch bei eventuellen Nachlieferungen, oder Nachbesserungen. Im Falle von Mängeln behalten wir uns das Recht vor, die Ware zu nachzubessern, zu reparieren, oder zu wandeln. Schlagen Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, so kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Weitere Schadenersatzansprüche gegen uns, oder unsere Erfüllungsgehilfen, insbesondere für Folgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

**Haftung:** Die m+b Verpackungstechnik GmbH haftet nicht dafür, dass die Verwendung der durch uns gelieferten Ware einschlägigen Vorschriften entspricht, illegal ist, oder Schutzrechte Dritter verletzt. Alle von uns erteilten Auskünfte, Ratschläge und technischen Datenblätter sind als reine Empfehlung zu verstehen und basieren auf unseren Erfahrungen und Untersuchungen. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sofern dies nicht explizit und schriftlich ausgewiesen ist. Insbesondere obliegt es dem Käufer den Einsatz unserer Produkte zu prüfen und sicher zu stellen, dass eine Verwendung den einschlägigen Vorschriften entspricht. Wir schließen ferner jegliche Haftung für Produkte und Leistungen Dritter aus, die auf Wunsch des Käufers in unsere Produkte und Anlagen verbaut werden, bzw. einen Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit unserer Produkte und technischen Anlagen haben.

m + b verpackungstechnik gmbh · lüssenweg 18 · 71701 schwieberdingen

**Garantie/ Gewährleistung:** Sofern nicht anders angeboten, vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben, gewährt die m+b Verpackungstechnik GmbH auf alle verkauften Produkte 12 Monate Gewährleistung, beginnend mit dem Tage der Lieferung oder, im Falle technischer Anlagen, am Tage der Inbetriebnahme. Werden von uns gelieferte Maschinen und technische Anlagen mehrschichtig eingesetzt, verringert sich unsere Gewährleistung auf 6 Monate ab Inbetriebnahme. Innerhalb der ersten 6 Monate ab Kaufdatum oder Inbetriebnahme reparieren wir die fehlerhafte Ware oder tauschen diese im Rahmen der Gewährleistung aus. Im Anschluss gilt die gesetzliche Gewährleistung oder – sofern vereinbart – eine zusätzliche Garantie. Soweit nicht anders vereinbart beschränkt sich unsere Garantieleistung auf die Zusendung des defekten Bauteils, der Austausch oder eine Reparatur vor Ort ist kostenpflichtig. Von allen Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen ausgenommen sind alle Produkte und Bauteile, die durch unsachgemäße Bedienung und/oder fehlende Wartung gemäß den Wartungsvorschriften beschädigt oder zerstört werden, sowie alle Verschleißteile. Ist eine Wartung innerhalb der Garantie- und Gewährleistungszeit zwingend vorgeschrieben, muss diese fach- und termingerecht durchgeführt werden. Wird dies durch den Käufer unterlassen, ist die m+b Verpackungstechnik GmbH von jeglicher Garantie- und Gewährleistungspflicht befreit. Wir schließen jegliche Garantie und Gewährleistung für Produkte und Leistungen Dritter aus, die auf Wunsch des Käufers in unsere Produkte und Anlagen verbaut werden, bzw. einen Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit unserer Produkte und technischen Anlagen haben.

**Folienrückstellkraft vorgereckter Folien:** Vorgereckte Folien ziehen sich nach der Fertigung zurück und werden auf der Rolle kürzer ! Bitte beachten Sie daher, dass zur Überprüfung der Rollenlänge ein Umrollvorgang ungeeignet ist. Fordern Sie bei Bedarf unser Gutachten Ref. Nr. RS0603-056 an / Fachliteratur Transportsicherverpackung als Ladungssicherung Band 661.

**Salvatorische Klausel:** Eine etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung ist diejenige zu setzen, die dem Willen der beiden Vertragsparteien am nächsten kommt. Vorstehende Bedingungen werden weder durch einen etwaigen Handelsbrauch, noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.

**Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Es gilt das deutsche Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Ludwigsburg (Deutschland), soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.